VNnd was bißheero der Gwält halben in den Gerichtlichen Sachen vermeldt vnnd geordnet ist / das solle auff die Summari handlungen auch gezogen / vnnd in allweg verstanden werden.

VOn Bestand oder Caution zum Rechten.

JEdweder Clager / so vnder disem Gericht nit angesessen / oder desselben jurißdiction mit ligunden vnnd genuegsamen güetern nit vnnderworffen / ist auf anrüeffen deß antwortters gebürlichen Bestannd vnnd Caution zum Rechten / das Er nämlich in Gerichtlichen oder Summari sachen / dem Rechten außwartten / vnnd der Erkhantnuß geleben vnnd nachkhommen welle / vnnd solle / zethuen schuldig. Söllliche versicherung beschehe nun mit pürgen oder phanndten / vnd jm fall / das aber yemants armuet halben / dero / khainesz hette noch bekhommen möchte / So soll derselb (auff das der arm nicht Rechtloß pleibe) zu dem Bstanndt mit seinem ayd / das ist ad Iuratoriam Cautionem gelassen werden.

AVber söllichen Bestannds ist dem antwortter nit allwegen von nöten / Es were dann sach / das Er in hanngundem vnertragnem Rechten seine güetter / oder Obrigkhait verännderet / oder aber sonst nindert angesessen / vnd ain streichunde person wäre / So mag alßdann der Clager nach gelegenhait der person vnnd sachen / aintweder verpot vnnd jnterdict auff die güetter oder person legen / oder der fänngklichen einziehung vnd verhefftung / biß zů außfüerung der Sachen / oder erstattung genuegsamer Caution / begeren.